ത

1/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Clean polish

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Siehe Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung. Metallpflege

Bezeichnung des Unternehmens

Otto Oehme GmbH, Industriestr. 20, D -90584 Allersberg Telefon ++49 (0)9176/9805-0, Telefax ++49 (0)9176/9805-55

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tel.:

Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: ++49 (0)9176/9805-0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Für den Menschen

Siehe auch Punkt 11 und 15.

Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Produkt ist entzündlich

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Reizung der Augen

Für die Umwelt

Siehe Punkt 12.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

30 % und darüber aliphatische Kohlenwasserstoffe unter 5 % nichtionische Tenside

Duftstoffe LIMONENE LINALOOL

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol	R-Sätze	EINECS, ELINCS
	Registrierungsnummer		
	(ECHA)		

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol			
1 -< 20	Xi	36	203-961-6

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol	R-Sätze	EINECS, ELINCS

2/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

	Registrierungsnummer (ECHA)		
Fettalkohol, ethoxyliert			

Fettalkohol, ethoxyliert			
1 -< 5	Xn/Xi/N	22-41-50	

% Bereich Symbol R-Sätze EINECS, ELINCS Registrierungsnummer	Chem. Bezeichnung				
	% Bereich	Symbol	R-Sätze	EINECS, ELINCS	
		Registrierungsnummer			
(ECHA)		(ECHA)			

Orange, süß, Extrakt			
10 - 20	Xn	10-65	232-433-8

Text der R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) siehe Punkt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen.

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

4.2 Hautkontakt

Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

4.3 Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen.

Facharzt konsultieren.

4.4 Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Wasser zu trinken geben.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

4.5 Besondere Mittel zur Ersten Hilfe erforderlich

n.g.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel

CO₂

Wassersprühstrahl

Schaum

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Gesundheitsschädliche Gase

Toxische Pyrolyseprodukte.

Explosionsfähige Dampf/Luftgemische

Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich.

5.4 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

5.5 Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Siehe Punkt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8.

3/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Augenkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Reinigungsverfahren

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Punkt 13 entsorgen.

Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen.

Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung

Hinweise f. den sicheren Umgang:

Siehe Punkt 6.1

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Besondere Lagerbedingungen beachten (in Deutschland z.B. gem. Betriebssicherheitsverordnung).

Besondere Lagerbedingungen:

Siehe Punkt 10

Kühl lagern

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Expositionsgrenzwerte

Chem. Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy	y)ethanol			%Bereich:1 -< 20
AGW: 100 mg/m3 (AGW), 10 pp (EG)	om (67,5 mg/m3)	SpbÜf.: (EG)	1(I) (AGW), 15 ppm (101,2 mg/m3)		
BGW:		(EG)	Sonstige Angaben:	DFG, Y	
Chem. Bezeichnung	Mineralölnebel				%Bereich:
AGW: 5 mg/m3 (TLV-ACGIH)		SpbÜf.:	10 mg/m3 (TLV-ACGIH)		
BGW:			Sonstige Angaben:		

© AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

4/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A2 P2 (EN 14387)

Handschutz:

Schutzhandschuhe, ölbeständig (EN 374) Vorbeugender Hautschutz empfehlenswert.

Augenschutz: Empfehlenswert

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345,

langärmelige Arbeitskleidung)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: Farblos
Geruch: Charakteristisch

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert unverdünnt: Nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich (in°C): > 100

Schmelzpunkt/Schmelzbereich (in°C): Nicht bestimmt

Flammpunkt (in °C): 40
Selbstentzündlichkeit: Nein

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt
Nicht bestimmt
Bildung explosionsgefährlicher/leichtentzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.
Dichte (g/ml):

Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:

Unlöslich
Viskosität:

< 7mm2/s/40°C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Punkt 7.

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten (stabil).

Zu vermeidende Stoffe

Siehe auch Punkt 7.

Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Punkt 5.3

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

5/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

Akute Toxizität sowie sofort auftretende Wirkungen

Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg): k.D.v., Siehe Punkt 15.

Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/l/4h): k.D.v. Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg): k.D.v. Augenkontakt: Reizend

Verzögert auftretende sowie chronische Wirkungen

Sensibilisierende Wirkung:
Krebserzeugende Wirkung:
Erbgutverändernde Wirkung:
Fortpflanzungsgefährdende Wirkung:
Narkotisierende Wirkung:
k.D.v.
k.D.v.

Sonstige Hinweise

Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Persistenz und Abbaubarkeit: > 70% OECD 302B *

Das (Die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen: Bei sachgerechter Verwendung keine Störung zu erwarten.

Aquatische Toxizität:

Ökotoxizität:

Nicht bestimmt
Nicht bestimmt

* 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Mobilität: k.D.v. Akkumulation: k.D.v.

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften

k.D.v.

Andere schädliche Wirkungen: k.D.v.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen

auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Siehe Punkt 13.1

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 1993

Straßen / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Klasse/Verpackungsgruppe: 3/III

UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ORANGE, SÜß, EXTRAKT)

Klassifizierungscode: F1
LQ: 7
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Beförderung mit Seeschiffen

GGVSee/IMDG-Code: 3/III (Klasse/Verpackungsgruppe)



6/6

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am: 06.05.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.08.2008 PDF-Datum: 06.05.2010

Clean polish

EmS: Meeresschadstoff (Marine Pollutant): F-E, S-E

n.a.

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S (ORANGE, SWEET, EXTRACT)

Zusätzliche Hinweise:

Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Kennzeichnung nach Gefahrstoff-V incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG)

Gefahrensymbole: Xn Gefahrenbezeichnungen: Gesundheitsschädlich

R-Sätze:

10 Entzündlich.

36 Reizt die Augen.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

S-Sätze:

(2) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Zusätze:

Beschränkungen beachten:

Ja

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII.

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 10 - 13

Überarbeitete Punkte:

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Pt. 3) dar.

36 Reizt die Augen.

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

10 Entzündlich.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.



